

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Strüma Metall- und Anlagenbau GmbH

Stand: 01.01.2026

## 1. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der Strüma Metall- und Anlagenbau GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“). Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, sie wurden schriftlich bestätigt.

## 2. Preise und Leistungen

Alle Preise verstehen sich netto zzgl. gesetzlicher MwSt. Abgerechnet wird nach der jeweils gültigen Preisliste des Auftragnehmers bzw. gemäß Angebot. Änderungen des Leistungsumfangs sowie Zusatzleistungen werden gesondert berechnet, auch wenn sie nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden, sofern sie zur ordnungsgemäßen Ausführung erforderlich sind oder vom Auftraggeber veranlasst wurden.

Abgerechnet werden:

- Arbeitszeit
- Rüst- und Vorbereitungszeiten
- Fahrtzeiten
- Materialverbrauch
- Baustelleneinrichtung
- Zusatz- und Sonderleistungen

Maßgeblich sind die tatsächlich geleisteten Zeiten sowie vereinbarte Mindestabrechnungszeiten und Einsatzpauschalen.

## 3. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen netto ohne Abzug zahlbar. Skonto wird nur gewährt, wenn ausdrücklich schriftlich vereinbart. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gemäß § 288 BGB sowie Mahn- und Inkassokosten berechnet. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend dem Leistungsfortschritt zu verlangen.

## 4. Materialpreisschwankungen

Bei außergewöhnlichen Materialpreisänderungen behält sich der Auftragnehmer eine Preisanpassung vor, sofern die Kalkulationsgrundlage wesentlich verändert wird.

## **5. Anfahrt, Fahrtzeiten, Baustelleneinrichtung**

Anfahrten und Fahrtzeiten werden gemäß Preisliste berechnet. Je Baustelle wird eine Baustelleneinrichtungs- und Rüstpauschale berechnet. Wartezeiten, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, gelten als Arbeitszeit.

Die Abrechnung erfolgt je eingesetztem Mitarbeiter nach tatsächlichem Aufwand. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Die Mindestabrechnungszeit je Mitarbeiter und Einsatz beträgt 1 Stunde.

Wird ein Mitarbeiter für einen ganzen Arbeitstag für eine Baustelle disponiert oder reserviert, ist der Auftragnehmer berechtigt, den vollen Monteurtag abzurechnen, auch wenn aufgrund baustellenbedingter Unterbrechungen, Wartezeiten oder fehlender Vorleistungen keine durchgehende produktive Tätigkeit möglich ist, sofern die Ursache nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist.

Arbeitsunterbrechungen, gesetzliche Ruhezeiten, Sicherheitsunterweisungen, Rüst-, Lade- und Baustelleneinrichtungszeiten gelten als vergütungspflichtige Arbeitszeit, soweit diese im Zusammenhang mit dem Baustelleneinsatz stehen.

## **6. Besondere bauliche Gegebenheiten**

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Baustelle frei zugänglich, ausreichend beleuchtet, sicher und technisch vorbereitet ist. Verzögerungen oder Mehraufwand aufgrund unzureichender baulicher Gegebenheiten, fehlender Vorleistungen oder falscher Angaben des Auftraggebers werden gesondert berechnet.

Kann ein geplanter Einsatz aus Gründen, die der Auftraggeber oder dessen Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, nicht oder nur teilweise durchgeführt werden, sind die hierdurch entstehenden Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Ausfallkosten vom Auftraggeber zu tragen.

Statische, konstruktive und bauphysikalische Voraussetzungen liegen in der Verantwortung des Auftraggebers, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Für Schäden oder Mängel aufgrund fehlerhafter bauseitiger Planung oder statischer Vorgaben haftet der Auftragnehmer nicht.

## **7. Behinderungen / Verzögerungen**

Behinderungen und Verzögerungen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, berechtigen zur angemessenen Fristverlängerung sowie zur Abrechnung der entstehenden Mehrkosten.

## **8. Havarie- und Notfalleinsätze**

Für Havarie-, Notfall- und Soforteinsätze gelten besondere Zuschläge gemäß Preisliste. Diese Einsätze werden unabhängig vom Erfolg der Maßnahme berechnet.

## **9. Zuschläge**

Es gelten folgende Zuschläge, sofern nicht anders vereinbart:

- Arbeiten nach 18:00 Uhr: +25 %
- Samstage: +50 %
- Sonn- und Feiertage: +100 %
- Eil- und Expressleistungen: nach Aufwand

## **10. Haftung & Gefahrübergang**

Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Gefahr geht mit Übergabe bzw. Montageabnahme auf den Auftraggeber über. Für bauseitige Materialien oder Vorleistungen Dritter übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

## **11. Eigentumsvorbehalt**

Gelieferte Materialien bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum des Auftragnehmers.

## **12. Abnahme**

Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung oder Teilfertigstellung. Erfolgt keine Abnahme innerhalb von 7 Tagen nach Fertigstellungsanzeige, gilt die Leistung als abgenommen.

## **13. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers, sofern gesetzlich zulässig.

## **14. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt.